

Konzept zum präventiven Schutz vor
und Umgang mit sexualisierter Gewalt
in den Gemeinden Unser Lieben Frauen und St. Ansgarii, Bremen

1	Was ist „sexualisierte Gewalt“?	2
2	Unsere Haltung: für ein vertrauensvolles Miteinander	2
3	Die Situation: Sexualisierte Gewalt in Kirche und Gesellschaft	3
4	Allgemeine Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt	3
4.1	Auswahl und Gewinnung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.....	3
4.2	Vorzeigen-Lassen von Führungszeugnissen	3
4.3	Einholung von Selbstverpflichtungserklärungen	4
4.4	Bekanntmachung des Präventions- und Schutzkonzeptes.....	4
4.5	Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeitende	4
4.6	Schulung und Sensibilisierung von Schutzbefohlenen.....	5
4.7	Kommunikations- und Organisationskultur	5
4.8	Verantwortung als Trägereinrichtung	6
5	Risiko-Analyse und Maßnahmen der situationsspezifischen Prävention	6
6	Interventionskonzept für (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt.....	10
7	Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.....	11
8	Reflexion, Evaluation und Aktualisierung des Präventions- und Schutzkonzeptes.....	11
9	Endnoten	11

1 Was ist „sexualisierte Gewalt“?

„Sexualisierte Gewalt“ liegt vor, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, non-verbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat“.¹ Hierunter fallen also sexuelle Handlungen, insbesondere wenn sie nicht einvernehmlich oder an Schutzbefohlenen erfolgen, aber auch Worte, Bilder, Blicke, Gelächter, digitale Kommunikationen u.v.m. tragen das Potenzial in sich, sexualisierte Gewalt auszuüben.

2 Unsere Haltung: für ein vertrauensvolles Miteinander

Jeder Mensch ist von Gott geschaffen und besitzt darum eine unantastbare Würde. Die Würde jedes einzelnen zu schützen und die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu stärken, gehört zur Aufgabe unseres christlichen Glaubens und ist ein Ziel unserer beiden evangelischen Gemeinden. Hierzu zählt unabdingbar der Schutz vor der Erfahrung von (sexualisierter) Gewalt. Dies gilt ohne Einschränkungen für jeden Menschen und in herausgehobener Weise für Schutzbefohlene, also Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, und andere Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Für den Schutz gegen sexualisierte Gewalt treten wir darum mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln ein und verpflichten uns, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Menschen vor der Erfahrung von sexualisierter Gewalt in unseren Gemeinden zu schützen. Wie dies geschieht, erläutern wir in dem vorliegenden Präventions- und Schutzkonzept. Darin orientieren wir uns u.a. an der Gewaltschutzrichtlinie der EKD von 2019² und weiteren von der EKD und der BEK herausgegebenen Veröffentlichungen.³ Das Konzept basiert zudem auf den äußerst wertvollen Rückmeldungen aus einer Befragung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinden im Februar/März 2024.⁴ Wir verpflichten uns, die unten aufgeführten Verhaltensrichtlinien in der Arbeit unserer Haupt- und Ehrenamtlichen einzuhalten, und uns zugleich nach Kräften um eine Kultur der Aufmerksamkeit, der Wertschätzung und der Achtung der persönlichen Grenzen jedes Menschen in unseren Gemeinden zu bemühen. Darüber hinaus legt der Knabenchor Unser Lieben Frauen ein ergänzendes Schutzkonzept vor.

Uns ist bewusst, dass sexualisierte Gewalt meist auf der Grundlage eines Autoritäts- oder Machtgefälles oder Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Personen entsteht. Darum treten wir in unseren Gemeinden für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein respektvolles Miteinander auf Augenhöhe von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Gemeindemitgliedern und allen, die mit unseren Gemeinden in Kontakt treten, ein. Hierfür orientieren wir uns näher hin an den folgenden drei Leitlinien:

1. Vertrauen und Verantwortung

Haupt- und Ehrenamtlichen unserer Gemeinden wird aufgrund ihrer Stellung von vielen Menschen ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. Mit diesem Vertrauen gehen wir sorgsam um. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, in diesem Vertrauen Menschen zu stärken und sie in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Wir bemühen uns mit allen Kräften darum, verbal und non-verbal abwertendes Verhalten zu vermeiden und beziehen dagegen Stellung, wo wir es antreffen, insbesondere gegen gewalttätiges und diskriminierendes Verhalten.

2. Nähe und Distanz

Wir erkennen und achten in unseren Gemeinden eigene und fremde Grenzen, insbesondere das körperliche und persönliche Empfinden einer Person betreffend.⁵ Gerade Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.⁶ Sexuelle Handlungen Haupt- und Ehrenamtlicher mit, an oder vor Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind im Rahmen unserer gemeindlichen Arbeit unzulässig und können

strafrechtliche Konsequenzen haben. Zudem sind sexuelle Kontakte zwischen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden und anderen Personen – auch wenn diese volljährig sind – innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses mit unserem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher im Rahmen unserer gemeindlichen Arbeit für die Dauer dieses besonderen Verantwortungsverhältnisses unzulässig (Abstinenzgebot).

3. Kultur der Aufmerksamkeit und Kommunikation

Wir nehmen (potenzielle) Verletzungen des Nähe- und Distanzempfindens und Überschreitungen der persönlichen Grenzen von Menschen in unseren Gemeinden aufmerksam wahr, sprechen sie ggf. gezielt an und versuchen, sie zu unterbinden. Wir bemühen uns aktiv um eine tabufreie Thematisierung unklarer oder schambehafteter Situationen in unserer gemeindlichen Arbeit. Bei (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt handeln wir gemäß unserem Interventionskonzept (s.u.).

3 Die Situation: Sexualisierte Gewalt in Kirche und Gesellschaft

Sexualisierte Gewalt kommt bedauerlicherweise in den unterschiedlichsten Zusammenhängen, in denen Menschen einander begegnen, vor: am häufigsten in der Familie, aber eben auch in Sportvereinen, in der Schule, in Kliniken und therapeutischen Settings, in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, in Räumen der digitalen Kommunikation⁷ – und in evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen. Die lange Zeit bestehende Annahme, dass in kirchlichen, noch genauer: in evangelischen Einrichtungen kein oder nur ein äußerst geringes Risiko bestünde, dass es zur Anwendung und Erfahrung von sexualisierter Gewalt kommt, ist falsch und gefährlich.⁸ Der Abschlussbericht zu der von der EKD in Auftrag gegebenen Studie „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“, der sog. FORUM-Studie, hat diese Illusion im Januar 2024 endgültig beseitigt.⁹ Das größte Risiko besteht vielmehr darin, die Risiken zu ignorieren. Denn dort, wo Menschen bestimmten Bezugspersonen in hohem Maße Vertrauen entgegenbringen und die Interaktion mit ihnen auch von emotionalem Erleben mitbestimmt sein kann – wie es in allen evangelischen Gemeinden der Fall ist – *kann* (!) es zu sexualisierter Gewalt kommen und es müssen deshalb Vorkehrungen dagegen getroffen werden.¹⁰ Die Möglichkeit (!) des Vorkommens von sexualisierter Gewalt an den uns so vertrauten Orten unserer Gemeinden anzuerkennen, ist ein grundlegender, wichtiger Schritt der Prävention.

4 Allgemeine Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen, ergreifen wir in unseren Gemeinden die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten, allgemeinen Maßnahmen.

4.1 Auswahl und Gewinnung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Bei der Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden liegt ein besonderes Augenmerk auf der festgestellten oder zu vermutenden Eignung einer Person, eine angemessene Balance von Nähe und Distanz im Umgang mit Menschen in unseren Gemeinden an den Tag zu legen. Dies wird bei der Auswahl und Gewinnung systematisch berücksichtigt und bedacht.

4.2 Vorzeigen-Lassen von Führungszeugnissen

Neu in unseren Gemeinden einzusetzende hauptamtliche Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.¹¹ Honorarkräfte und Ehrenamtliche müssen dies ebenfalls, sofern sie Gemeindefreizeiten begleiten; dies schließt auch Teamer:innen ab dem Alter von 14 Jahren ein. Alle anderen ehrenamtlich Tätigen, die dauerhaft mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen ebenfalls ein

erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Die erweiterten Führungszeugnisse müssen gemäß den Vorgaben der BEK alle fünf Jahre erneut vorgezeigt werden; für alle Hauptamtlichen ist hierfür die Bremische Evangelische Kirche zuständig, für alle Ehrenamtlichen sind dies die für den jeweiligen Arbeitsbereich verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen unserer Gemeinden, die die Pflicht haben, sich von den betreffenden Mitarbeitenden wiederholt das Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Es sind dies für die Arbeit ...

- mit Kindern: Pastor Benedikt Rogge und Diakonin Elisa Schulz
- mit Jugendlichen: Pastor Sebastian Renz und Diakonin Elisa Schulz
- mit Menschen im Alter 55+: Pastor Stephan Kreutz und pädag. Mitarb. Anje Brockmann
- mit Musiker:innen/Sänger:innen: Kantor Kai Niko Henke (St.A.) bzw. Kantor Ulrich Kaiser (ULF)

4.3 Einholung von Selbstverpflichtungserklärungen

Hauptamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeitende, die wiederholt oder anhaltend in unseren Gemeinden tätig sind, müssen erklären, dass sie sich selbst verpflichten, in ihrer Arbeit Grundsätze zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu beachten. (Jugendliche) Teamer:innen müssen die ‚Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend Bremen‘ (EJHB) lesen und unterschreiben, alle anderen Haupt- und Ehrenamtlichen die ‚**Selbstverpflichtungserklärung zur Arbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden Unser Lieben Frauen und St. Ansgarii**‘. Beide Texte finden sich im Anhang dieses Konzeptes (s.u.). Die Selbstverpflichtungserklärungen werden im Gemeindebüro abgelegt und verwahrt. Für ihre Einholung verantwortlich sind, für die Arbeit ...

- mit Kindern: Pastor Benedikt Rogge und Diakonin Elisa Schulz
- mit Jugendlichen: Pastor Sebastian Renz und Diakonin Elisa Schulz
- mit Menschen im Alter 55+: Pastor Stephan Kreutz und pädag. Mitarb. Anje Brockmann
- mit Musiker:innen/Sänger:innen: Kantor Kai Niko Henke (St.A.) bzw. Kantor Ulrich Kaiser (ULF)
- von Liturg:innen und Seelsorger:innen: Pastor Benedikt Rogge (St. A.) und Pastor Sebastian Renz (ULF)
- der Kirchenvorstände und Diakonien: die Bauherrinnen und Bauherren der Gemeinden

4.4 Bekanntmachung des Präventions- und Schutzkonzeptes

Das hier vorgelegte Konzept zum präventiven Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt wird flächendeckend in unseren Gemeinden bekannt gemacht, d.h. insbesondere in den Organen unserer Gemeinden, insbesondere in den Kirchenvorständen und Konventen, kommuniziert. Neu hinzukommenden Ehrenamtlichen wird es zum Selbststudium ausgehändigt, etwa wenn die Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt wird. Hierfür sind ebenfalls die oben genannten für die Arbeitsbereiche federführenden Verantwortlichen zuständig.

Zudem wird das Konzept im Gemeindebüro deponiert; dort ist auf Wunsch ein Exemplar zu bekommen. Auf den Homepages unserer Gemeinden wird das Konzept ebenfalls veröffentlicht. Nach seiner Verabschiedung wird hierauf im Gemeindebrief und in weiteren Organen der Öffentlichkeitsarbeit unserer Gemeinden hingewiesen.

4.5 Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeitende

Hauptamtliche Mitarbeitende müssen an der von der BEK angebotenen, obligatorischen Basis-Schulung ‚Prävention sexualisierte Gewalt‘ teilnehmen. Darüber hinaus wird allen hauptamtlichen Mitarbeitenden eine Teilnahme an der Intensiv-Schulung ‚Prävention sexualisierte Gewalt‘ empfohlen.

Jugendliche Teamer:innen, die eine Freizeit begleiten wollen, müssen baldmöglichst an der betreffenden ‚Jugendleiter:innen-Card‘ (Juleica)-Schulung teilnehmen; hierin ist ein Modul mit einer Basis-Schulung

zum Thema ‚sexualisierte Gewalt‘ enthalten. Allen anderen jugendlichen Teamer:innen wird die Teilnahme an dieser Schulung dringend empfohlen.

Ehrenamtlichen, insbesondere solchen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, wird ebenfalls die Teilnahme an der Basis-Schulung ‚Prävention sexualisierte Gewalt‘ empfohlen.

Darüber hinaus wird eine externe Referentin, bspw. der BEK, bis zum 31.12.2025 für eine 1,5-stündige Schulung in folgende Gruppen unserer Gemeinden eingeladen: 1. Kirchenvorstand; 2. Runde der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen; 3. erwachsene Ehrenamtliche, die wiederholt mit Kindern / Jugendlichen arbeiten, etwa das Kindergottesdienstteam. Ziel dieser Schulung ist (a) eine Sensibilisierung für den Themenkomplex ‚Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt‘ sowie (b) eine wiederholte Analyse von in unseren Gemeinden bestehenden Risiken für das Vorkommen sexualisierter Gewalt. Es wird angestrebt, diese Schulungen im Rahmen regulärer Treffen der genannten Gruppen stattfinden zu lassen, um eine hohe Teilnahme zu gewährleisten, und die Schulungen zu wiederholen.

4.6 Schulung und Sensibilisierung von Schutzbefohlenen

Die Sensibilisierung bzw. Schulung von Schutzbefohlenen für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt stellt eine Herausforderung der besonderen Art dar. Mit Blick auf Kinder im KiTa- und Grundschulalter vertrauen wir auf die kompetente Arbeit der Akteure im elementar- und primärpädagogischen Bereich und nehmen selbst keine methodisch angeleitete Sensibilisierungen vor. Dessen ungeachtet ermutigen wir Kinder im Rahmen von Kinder- und Familiengottesdiensten sowie bei Besuchen in den Kindertageseinrichtungen dazu, ihre eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu kommunizieren („Kinder stark machen!“). Im Rahmen unserer Konfirmandenarbeit legen wir großen Wert darauf, die Jugendlichen zu einem für ihr eigenes Körperempfinden und das der anderen sensiblen Verhalten zu ermutigen, insbesondere mit Blick auf Segensrituale, Spiele u.a. potenziell Körperkontakt umfassende Interaktionen.

4.7 Kommunikations- und Organisationskultur

In unseren Gemeinden wirken wir aktiv darauf hin, dass wir eine für (körperliche) Grenzverletzungen sensible, von Aufmerksamkeit und Respekt geprägte Kultur des Miteinanders pflegen. Hierzu gehört konkret, dass wir das Thema der Grenzverletzungen und sexualisierten Gewalt wiederholt zum Gegenstand unserer Besprechungen und unseres Austauschs machen, um einen möglichst tabufreien Umgang damit zu ermöglichen. Darum soll dieses Thema halbjährlich in den Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Mitarbeitenden, jährlich in den Kirchenvorständen sowie auch in den jährlichen Gesprächen mit den Mitarbeitenden auf der Tagesordnung erscheinen. Zudem soll öffentlichkeitswirksam auf die Thematik hingewiesen und zu ihrer Enttabuisierung beigetragen werden, etwa durch Plakate u.ä.

Wir bemühen uns darüber hinaus, im Gemeindealltag und grundsätzlich eine nicht-sexualisierte, gewaltfreie Sprache zu verwenden. Denn auch unser sprachlicher Ausdruck kann als Instrument oder Erleichterung der Ausübung sexualisierter Gewalt wirken.

Schließlich tragen wir dafür Sorge, dass es nicht zu einseitigen Machtakkumulationen bei bestimmten Personen in unseren Gemeinde(leitungen) kommt. Mit der Wahrnehmung unterschiedlicher Ämter und Funktionen in unseren Gemeinden sind zwar unweigerlich auch verschiedene Ausprägungen der (auch emotionalen) Autorität oder positionsbedingten Entscheidungsbefugnis verbunden. Allerdings stärken wir mit Blick auf Entscheidungsprozesse und jedes Amtshandeln das offene Gespräch bzw. die konstruktiv-kritische Infragestellung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinden, indem wir zur Wahrnehmung demokratischer Machtkontrolle in unseren Gremien ermutigen.

4.8 Verantwortung als Trägereinrichtung

Unsere beiden Gemeinden sind Trägerinnen von Kindertageseinrichtungen. Wir verpflichten uns dazu, das Vorliegen eines adäquaten Konzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt in unseren KiTas zu überprüfen. Dies erfolgt durch die/den zuständige/n Bauherr:in. Die Entwicklung, Evaluation und Aktualisierung der betreffenden Präventions- und Schutzkonzepte obliegen den KiTa-Leitenden in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für evangelische Kindertageseinrichtungen.

5 Risiko-Analyse und Maßnahmen der situationsspezifischen Prävention

Im Rahmen einer Risiko-Analyse haben wir in unseren beiden Gemeinden unter Befragung von Haupt- und Ehrenamtlichen systematisch exploriert, in welchen Feldern und an welchen Orten unserer Arbeit (erhöhte) Risiken für die Ausübung sexualisierter Gewalt bestehen könnten.¹² Für die folgenden Bereiche wurden besonders zu beachtende Situationen benannt: die Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, die Arbeit mit Konfirmand:innen und Jugendlichen, die Arbeit mit Senior:innen sowie die Arbeit mit / in den Chören; ein besonderes Augenmerk ist zudem auf die Gestaltung von Freizeiten zu richten. Als stärker risikobehaftet herauszuheben sind Interaktionen von Akteuren, zwischen denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, insbesondere Situationen, in denen haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen mit nur einer weiteren Person sich außerhalb des Sichtfeldes von anderen befinden („unter vier Augen“).

In der untenstehenden Tabelle haben wir die im Rahmen der Risiko-Analyse benannten Situationen und unseren präventiven Umgang damit aufgeführt.

Tabelle 2: Risiko-Analyse der gemeindlichen Aktivitäten und Maßnahmen der situationsspezifischen Prävention

<u>Arbeitsfeld/Ort</u>	<u>Situation</u>	<u>betrifft</u>	<u>(Ziel der) Maßnahme</u>
Sanitäranlagen in Gemeindehäusern + auf Freizeiten u.ä.	Besuch der Sanitäranlagen	alle	Beim Besuch der Sanitäranlagen muss auf die Intimsphäre aller Personen geachtet werden.
Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen- und Jugendlichen	Erlebnispädagogische Spiele	Haupt- und Ehrenamtliche	Hohe Aufmerksamkeit für Potenzial von körperlichen Grenzüberschreitungen und Schamgefühlen an den Tag legen; z.B. Verzicht auf das Spiel „Karten rutschen“ ¹³ , bei dem Teilnehmende auf dem Schoß von anderen sitzen müssen; Sensibilität bei dem Spiel „Der Wanderer“, bei dem durch die erhöhte Position einzelner Spieler:innen eine Art „upskirting“ möglich wird (Kleidungshinweise); Achtsamkeit bei Spielen wie „blind walk“ oder „Goofy“, ob/wie potenzielle Körperkontakte zustande kommen durch klares und offenes Ansprechen in den Instruktionen gegenüber den Kindern und Jugendlichen.
Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen- und Jugendlichen	Segensrituale	Haupt- und Ehrenamtliche, Peers	Subjektive Empfindungen von Grenzüberschreitungen durch körperliche Berührungen von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene oder andere Jugendliche möglichst vermeiden, indem die Akteure bei Berührungen beim Segen (a) den Konsens der Jugendlichen einholen oder (b) Raum für Dissens / Ablehnung körperlicher Berührungen eröffnen („es ist völlig in Ordnung, wenn Ihr nicht die Hand auf den Kopf gelegt bekommen wollt ...“).
Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen- und Jugendlichen	Umgang mit digitalen Medien	Haupt- und Ehrenamtliche, Peers	Verantwortungsvollen Umgang mit Fotos und deren digitaler Verbreitung praktizieren. Grundsätzlich ist das Recht am Bild zu beachten. Es dürfen grundsätzlich keine Fotos in Situationen gemacht werden, die den Fotografierten unangenehm sein können. Etwa auf Freizeiten in Badebekleidung. Auf den Konfirmandenfreizeiten ist den teilnehmenden Jugendlichen die Nutzung von Smartphones untersagt. Eine mögliche digitale Verbreitung von kritischem Material durch die Jugendlichen selbst ist damit ausgeschlossen und sollte an anderer Stelle, an der es möglich ist, sorgsam beobachtet und ggf. unterbunden werden. Eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kann geboten sein.
Arbeit mit Kindern, Konfirmand:innen- und Jugendlichen	Gespräche oder Begegnung „unter vier Augen“	Haupt- und Ehrenamtliche	Interaktionen von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen „unter vier Augen“ möglichst vermeiden und sechs-Augen-Prinzip beherzigen; wenn sie notwendig sind, sollen sie bei geöffneter Tür stattfinden; wenn ein/e

			Jugendliche/r eine für andere unzugängliche Unterhaltung – z.B. im Fall einer emotionalen Krise – wünscht, soll die/der betreffende Haupt-/Ehrenamtliche die anderen Teammitglieder über Ort und Dauer des Gesprächs nach Möglichkeit informieren. Welche Haupt-/Ehrenamtliche das Vier-Augen-Gespräch führt, soll unter Beachtung der Persönlichkeit und geschlechtersensibel entschieden werden.
Gemeindefreizeiten mit Jugendlichen	Freizeit als Ganze	Ehrenamtliche	Besprechung und (falls fehlend) Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung der EJHB durchführen , initiiert durch jeweils verantwortliche/n Hauptamtliche/n: Diakonin Elisa Schulz; Thematisierung von Abstinenz- und Abstandsgebot.
Gemeindefreizeiten mit Jugendlichen	Freizeit als Ganze	Haupt- und Ehrenamtliche	Teams der haupt- und ehrenamtlichen Begleitenden der Freizeiten möglichst paritätisch hinsichtlich des Geschlechts besetzen.
Gemeindefreizeiten	Betreten von Schlafräumen	Haupt- und Ehrenamtliche, jugendliche Peers	Zimmer nicht ohne Klopfen und Hereingebeten-Werden betreten. Dort, wo sich Menschen in Schlafbekleidung begegnen können, achtet die Leitung auf besondere Sensibilität.
Gemeindefreizeiten	Umgang mit sexualisierter Gewalt	Haupt- und Ehrenamtliche, Jugendliche	Den Ordner zum Sexuelschutz bereitstellen und die Notfallnummern im Mitarbeitendenbereich aushängen (Leitende der Freizeit).
Gemeindezentrum/Gemeindehaus/Kirchgebäude	Größere Veranstaltungen	Haupt- und Ehrenamtliche	Uneinsehbarkeit und Unkontrollierbarkeit von Räumlichkeiten vermeiden. Besonders, wenn sich viele Menschen bei einer Veranstaltung in unseren Räumlichkeiten aufhalten, kann es unter Umständen zu unsicheren Situationen kommen. In dem Fall müssen die Örtlichkeiten der Veranstaltung klar abgegrenzt (zugänglich bzw. unzugänglich) sein, damit insgesamt ein sicherer Bereich gegeben ist. Eltern müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben.
Chorproben	Probesituationen „unter vier Augen“	Musiker:innen	Insbesondere bei Einzelproben (Stimmbildung) muss auf einen sensiblen Umgang mit den und die Wahrung des körperlichen Empfindens der Sänger:innen besonders geachtet werden. Vgl. auch die untenstehenden Ausführungen zu Seelsorgesituationen unter vier Augen.
Seelsorge	Gesprächssituationen „unter vier Augen“	Seelsorger:innen + Seelsorgesuchende	Emotionale Abhängigkeiten und Körperkontakt möglichst vermeiden. – Seelsorgesituationen sind wegen der Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte in aller Regel „vier-Augen-Situationen“. Diese sind besonders sorgfältig zu betrachten. Denn es besteht, auch unter Erwachsenen, „eine erhebliche Asymmetrie“ ¹⁴ zwischen dem/r Seelsorger:in und der Seelsorge nachsuchenden Person, die auf die emotionale Hilfsbedürftigkeit letzterer zurückgeht. Mit den auf Hilfe ausgerichteten

			<p>Erwartungen der Seelsorgepartner müssen Seelsorgende in unseren Gemeinden äußerst umsichtig und rücksichtsvoll umgehen. Dies umfasst einerseits grundsätzlich, die Selbstwirksamkeit des Gegenübers möglichst zu stärken und keine emotionale Abhängigkeit von dem Seelsorgenden aufzubauen; andererseits muss in den Seelsorgesituationen das Gebot der Einhaltung körperlichen Abstands beachtet werden. Körperliche Berührungen sollen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sind aber auf angemessene, sehr reduzierte Formen zu begrenzen, etwa das kurze, tröstende Legen der Hand auf die Schulter des Gegenübers.</p>
Amtshandlungen + Gottesdienste + Seelsorge	Segenshandlungen + Rituale	Liturg:innen + Seelsorger:innen	<p>Körperliche Berührungen im Rahmen von Segenshandlungen und ritualisierte Praktiken mit hoher Rücksicht auf das körperliche Empfinden der und im Einvernehmen mit den Beteiligten ausüben, so zum Beispiel im Rahmen von Amtshandlungen (z.B. Taufen, Konfirmationen, Trauungen), Gottesdiensten (z.B. Buß- und Bettag) und Seelsorgesituationen.</p>
Sexuelle Handlungen im Rahmen der gemeindlichen Arbeit bzw. mit / unter Gemeindemitgliedern	Grundsätzlich	alle	<p>Bezüglich sexueller Handlungen gelten die Normen des Strafgesetzbuches; zudem sind über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sexuelle Handlungen im Rahmen von Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen oder anderen Unterordnungs-/Abhängigkeitsverhältnissen, etwa zwischen hauptamtlichen Seelsorger:innen und (erwachsenen) Seelsorgesuchenden, verboten. Auch sexuelle Kontakte zwischen (minderjährigen) Ehrenamtlichen und allen Gemeindemitgliedern, für die erstere eine besondere Verantwortung tragen (z.B. zwischen Teamer/in und Konfirmand/in), sind für die Dauer dieses besonderen Verantwortungsverhältnisses unzulässig. (Abstinenzgebot).</p> <p>Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung oder einem Abhängigkeitsverhältnis sind darum, auch wenn diese volljährig sind, mit unserem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und im Rahmen unserer gemeindlichen Arbeit unzulässig (Abstinenzgebot). Dies gilt auch für sexuelle Kontakte zwischen (minderjährigen) Ehrenamtlichen mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter von über 14 Jahren, sofern ein Verantwortungsverhältnis vorliegt.</p>

6 Interventionskonzept für (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt

Mit Blick auf mögliche Grenzverletzungen und Handlungen sexualisierter Gewalt nehmen wir jede Wahrnehmung, jede Beobachtung und jedes Gefühl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und anderen mit unseren Gemeinden verbundenen Personen ernst. Ein redlicher, offener und ehrlicher Umgang mit Grenzverletzungen darf in unseren Gemeinden nicht um einer falsch verstandenen Harmonie willen unterbleiben.

Wir stellen Ansprechpersonen bzw. Anlaufstellen zur Verfügung, um dies offen zu besprechen. Liegt ein begründeter Verdacht für einen Fall sexualisierter Gewalt gegenüber einem Haupt- oder Ehrenamtlichen unserer Gemeinden vor, besteht für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pflicht, diesen zu melden.¹⁵

Als Ansprechpersonen in unseren Gemeinden stehen zur Verfügung:

Herr Dr. Christian Godt, cgodt@gmx.de, Tel.: 0421-5779164

Frau Sabine Langhorst, selanghorst@gmail.com, Tel.: 0175-9491620

Alle Meldungen werden von den Ansprechpersonen mit den Meldenden in großer Ruhe, äußerster Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt. Gemeinsam mit den Personen, die sich gemeldet haben, werden weitere Schritte besprochen, etwa die mögliche Weitergabe der Meldung an die Leitungen unserer Gemeinden. Dringliche Maßnahmen, die ggf. erforderlich sind, um eine Person zu schützen, werden sofort ergriffen, z.B. die Unterbindung fortbestehenden Kontakts zwischen benanntem Opfer und beschuldigtem/ beschuldigter Täter:in. Die Ansprechpersonen unserer Gemeinden haben zudem die Pflicht, den gemeldeten Sachverhalt zu dokumentieren und die betreffenden Aufzeichnungen nach Absprache mit der Fachstelle für sexualisierte Gewalt der Bremischen Evangelischen Kirche ggf. sachgemäß zu verwahren.

Als Ansprechperson der BEK steht jederzeit in der Meldestelle/Fachstelle sexualisierte Gewalt

Nancy Janz, nancy.janz@kirche-bremen.de, Telefonnummer: 0151 75601310,

www.kirche-bremen.de/hilfe-bei/praevention zur Verfügung

Zudem weisen wir noch auf folgende nicht-kirchliche Fachberatungsstellen hin:

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V., Tel. 0421-240 112 10

Notruf Bremen, Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Tel. 0421-151 81

Schattenriss e.V., Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen (junge Frauen bis 26 Jahre); Tel.: 0421 - 617 188 Mail: info@schattenriss.de

Alle Mitarbeitenden und Mitglieder unserer Gemeinden halten wir dazu an, wenn sich ihnen eine selbst von sexualisierter Gewalt betroffene Person mitteilt, zuzuhören, ihre Äußerungen ernst zu nehmen und die Person darin zu bestärken, dass es richtig ist, sich den dafür zuständigen Ansprechpersonen anzuvertrauen und sich bzgl. weiterer Schritte beraten zu lassen. Das Gehör und die Hilfe für sowie die Unterstützung von Betroffene(n) haben höchste Priorität. Ein sensibler Umgang mit allen Personen, die Verdachtsfälle melden, und besonders mit von sexualisierter Gewalt Betroffenen ist für uns selbstverständlich. Dessen ungeachtet ist auch in erwiesenen Fällen sexualisierter Gewalt ein die menschliche Würde wahrer Umgang mit den beschuldigten Täter:innen für uns geboten. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es bekanntlich immer wieder zu Beschuldigungen sexualisierter Gewalt kommen kann, die nicht den Tatsachen entsprechen. Deswegen ist eine sorgfältige Überprüfung des Sachverhalts in jeder Hinsicht notwendig. Zudem ist ein umsichtiger Umgang mit den weiteren von dem Verdachtsfall Kenntnis erhalten habenden Personen, z.B.

Konfirmandengruppen o.ä., notwendig. Dieser Umgang soll in Abstimmung mit der Meldestelle/Fachstelle sexualisierte Gewalt der BEK erfolgen.

Das weitere Vorgehen – ggf. personelle Konsequenzen, ggf. Information von Kirchenvorstand, Konvent Mitarbeiter:innen u.ä. – wird zusammen mit der Meldestelle der BEK sowie in Abstimmung mit den meldenden Personen besprochen.

7 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Zu jedem Schutzprozess gehört der kritische Blick in die Geschichte der Gemeinde: Gab und gibt es Hinweise, Vermutungen oder sogar Wissen über zurückliegende sexualisierte Gewalt? Hinweisen ist nachzugehen, in Absprache mit der Melde- und Interventionsstelle und ggf. mit Experten von außen. Nachhaltige Aufarbeitung bedeutet, alles für die Aufklärung von Verdachtsfällen zu tun.

Die Aufarbeitung kann geschehenes Unrecht nicht wieder gut machen. Sie hat das Ziel, die geschehene Gewalt und den Machtmissbrauch besprechbar zu machen, Verantwortung zu übernehmen für das geschehene Unrecht (ggf. auch durch finanzielle Anerkennungsleistungen) und die Kultur unserer Gemeinden zu verändern: Statt wegzusehen, zu beschönigen oder zu bagatellisieren, soll eine Kultur aufgebaut werden, die Gewalt und Übergriffe wahrnimmt und die nicht zulässt, dass vergangene Gewalt kleingeredet wird.

Bei der Aufarbeitung sind die Wünsche der Betroffenen zu beachten, vor allem, was die weiteren Maßnahmen der betreffenden Gemeinde betrifft (Veröffentlichung, Verantwortungsübernahme durch die Gemeindevertreter:innen u.ä.).

8 Reflexion, Evaluation und Aktualisierung des Präventions- und Schutzkonzeptes

Die wiederkehrende Reflexion, Evaluation und Aktualisierung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist ein notwendiger Bestandteil der Präventionsarbeit in unseren Gemeinden. Wir verpflichten uns, das vorliegende Schutzkonzept und seine Umsetzung wiederkehrend in unseren Kirchenvorständen zu evaluieren und ggf. entsprechend anzupassen. Hierfür ist ein Turnus von drei Jahren vorgesehen.

9 Endnoten

¹ § 2, Abs. 1, Gewaltschutzrichtlinie der EKD, <https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf>, abgerufen am 30.01.2024.

² Siehe <https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf>, abgerufen am 30.01.2024.

³ Vgl. die Veröffentlichung „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ der EKD von 2014 (https://www.kirche-bremen.de/fileadmin/user_upload/hilfe_bei/Sexualisierte_Gewalt/risikoanalyse_1_.pdf, abgerufen am 30.01.2024) sowie die Handreichung „Helfen – Hinschauen – Handeln“ der BEK: https://www.kirche-bremen.de/fileadmin/user_upload/hilfe_bei/Sexualisierte_Gewalt/BEK_Helfen_Hinschauen_Handeln_Handreichung.pdf, abgerufen am 30.01.2024.

⁴ Die Befragung wurde per Emailversand am 14.02.2024 durchgeführt. Die Pastoren Sebastian Renz und Benedikt Rogge haben dabei folgende Personen(kreise) aus unseren beiden Gemeinden um Rückmeldungen zur Entwicklung eines Konzepts zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gebeten: hauptamtliche Mitarbeitende (auch die Leitungen der KiTas), Mitglieder der Kirchenvorstände, der Diakonien, des Jugendvorstandes und des Kindergottesdienstteams. Darin wurde um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

„1. Welche allgemeinen Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (z.B. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in der Kinder- und Jugendarbeit, Teilnahme an Fortbildungen zum Thema, Selbstverpflichtung zum achtsamen Handeln etc.) sollten in unserem Schutzkonzept Beachtung finden?

2. Überall da, wo Menschen zusammenarbeiten, vor allem da, wo sie einander vertrauen, ist es möglich, dass Menschen anderen sexualisierte Gewalt antun. Welche Arbeitsbereiche, Situationen oder Orte in unseren Gemeinden kommen euch in den Sinn, in denen ihr ein besonderes Risiko für das Vorkommen sexualisierter Gewalt erkennen würdet?

3. Welche Wünsche habt ihr an das Vorgehen unserer Gemeinde bei Vorliegen eines (Verdachts-)Falls sexualisierter Gewalt?“

In dem vierwöchigen Zeitraum, in dem um Rückmeldungen gebeten wurde, wurden von den ca. 50 Angeschriebenen elf schriftliche Rückmeldungen per E-mail und eine mündliche per Sprachnachricht abgegeben. Hiervon erbrachten zehn Rückmeldungen inhaltliche Beiträge zur Ausgestaltung des Präventions- und Schutzkonzeptes, sieben von ehrenamtlichen und drei von hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinden, wobei der (hier einzeln gewertete) Beitrag des Jugendvorstands auf eine Erarbeitung durch fünf Personen zurückgeht. Zudem wurden in den KV-Sitzungen vom 22.4.24 (ULF) und 16.4.24 (St. Ansgarii) in unseren beiden Gemeinden sowie in Dienstbesprechungen der Mitarbeitenden mündliche Rückmeldungen zu den genannten Fragen gesammelt.

⁵ Die folgenden Sätze nehmen den Wortlaut von § 4 (2) der Gewaltschutzrichtlinie der EKD von 2019 auf.

⁶ Vgl. § 4 (3) der Gewaltschutzrichtlinie der EKD.

⁷ Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt>, abgerufen am 30.01.2024.

⁸ Noch 2018 ging etwa der ehemalige EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber davon aus, dass in der EKD für sexuellen Missbrauch „nicht dieselben strukturellen Voraussetzungen wie in der katholischen Kirche“ bestünden, siehe <https://www.ekd.de/wolfgang-huber-missbrauch-oekumene-39327.htm>, abgerufen am 30.01.2024.

⁹ Siehe https://forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/01/Abschlussbericht_ForuM.pdf, abgerufen am 30.01.2024.

¹⁰ Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt>, abgerufen am 30.01.2024.

¹¹ § 6, Abs. 3, Nr. 4 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD.

¹² Bei unserer Risikoanalyse sind wir nach den Empfehlungen des EKD-Dokuments zur Risikoanalyse verfahren und haben aus unseren Gemeinden folgende Personen(kreise) nach den Risiken für das Vorkommen sexualisierter Gewalt befragt: alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, alle Kirchenvorsteher/innen, die Diakonien unserer beiden Gemeinden, den gemeinsamen Jugendvorstand unserer Gemeinden sowie das Kindergottesdienstteam.

¹³ Vgl. <https://www.gruppenspiele-hits.de/kreissspiele/Kartenrutschen.html>

¹⁴ <https://www.zdf.de/nachrichten/ratgeber/psychotherapie-grenzueberschreitung-machtmissbrauch-100.html>

¹⁵ Gewaltschutzrichtlinie der EKD, § 6 Absatz 3 Satz 7.